



-
104. *Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2003, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Schwaz geändert wird*
105. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. November 2003 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2004)*
106. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten*
107. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
108. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens geändert wird*
109. *Kundmachung der Landesregierung vom 25. November 2003 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Reutte und der Gemeinde Breitenwang*
-

104. **Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2003, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Schwaz geändert wird**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 4 und 10 Abs. 2 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Schwaz festgelegt wird, LGBl. Nr. 92/2002, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Erweiterungsbereich in die Kernzone für Einkaufszentren

aufgenommen wird.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Stadtamt der Stadtgemeinde Schwaz während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage

105. Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. November 2003 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2004)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

§ 1

Entgelt

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten
je Quadratmeter Nutzfläche € 0,1862
2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis
je Quadratmeter Gehsteigfläche € 0,3525

§ 2

Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt gemäß § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3

Aufrundung

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist entsprechend den vier Dezimalstellen auf die nächsthöhere zweite Eurodezimale aufzurunden.

§ 4

Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorger oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von € 3,50, nach Mitternacht ein solches von € 4,- zu entrichten.

§ 5

Begünstigungsklausel

Sollte sich aufgrund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

§ 6

Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 2002, LGBL. Nr. 122/2001, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

§ 1 Z. 1	4,1 v. H.
§ 1 Z. 2	3,8 v. H.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 2002, LGBL. Nr. 122/2001, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

106. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a Abs. 1 und 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 46/2003, wird verordnet:

§ 1

Der von Pfléglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kos-

tenbeitrag beträgt 5,76 Euro pro Pflégetag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 115/2002, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

107. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 46/2003, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds im Sinne des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden An-

lage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 0,084 Euro festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 112/2002, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage

108. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBL. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens geändert wird

Aufgrund der §§ 42 bis 45 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes, LGBL. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 83/2003, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBL. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBL. Nr. 10/1953, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat der erste Satz zu lauten: „Für die Art der Versargung sind bei Erteilung der Bewilligung (Ausstellung des Leichenpasses – Anlage) folgende Bedingungen vorzuschreiben:“

2. Der Abs. 4 des § 4 wird aufgehoben.

3. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Für den Transport der für das Anatomische Institut der Medizinischen Universität Innsbruck bestimmten Leichen genügt ein gut verschließbarer Metalleinsatzkoffer oder ein ähnlicher Behälter. Einsargung und Transport haben durch dieses Institut und auf dessen Kosten zu erfolgen.“

4. Der Abs. 3 des § 5 wird aufgehoben.

5. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage

LEICHENPASS

(Überführungsbewilligung nach § 42 Abs. 2 Gemeindegesundheitsdienstgesetz – GSDG)

- Vorgelegt wurden der Totenbeschaubefund
 die standesamtliche Todesfallmeldung

Dem Bestattungsunternehmen
wird bei Einhaltung folgender sanitätspolizeilicher Auflagen hinsichtlich

- der Versargung
- des Beförderungsmittels
- Sonstiges

die Bewilligung erteilt,

die Leiche des/der am

in

verstorbenen (Name)

von (Gemeinde) Bezirk

nach (Gemeinde) Land

mittels

zu überführen.

Das Bestattungsunternehmen hat vor der Überführung die im § 42 Abs. 7 GSDG genannten Stellen zu verständigen.

Es handelt sich um **keine** Infektionsleiche
eine Infektionsleiche

Sonderbestimmungen für Infektionsleichen (§ 45 GSDG):

- Am Zielort von Überführungen ist die Leiche in die Leichenhalle zu bringen. Das Verbringen in andere Gebäude, das Aufbahnen und das Wiederöffnen des Sarges sind verboten.
- Das Leichenbestattungsunternehmen hat vor der Überführung zusätzlich die im § 45 Abs. 3 GSDG genannten Stellen zu verständigen.

Hinweis: Der Leichenpass ist bei der Überführung der Leiche mitzuführen.

....., am 20

Für den Bezirkshauptmann:

bzw.

Für den Bürgermeister der Stadt Innsbruck:

.....

.....

BESCHEINIGUNG

für Leichenüberführungen in das Ausland

(§ 43 Gemeindesanitätsdienstgesetz)

Ergänzend zum Leichenpass betreffend den Verstorbenen/die Verstorbene

.....
 wird bescheinigt, dass der Tod **nicht** infolge einer ansteckenden anzeigepflichtigen Krankheit eingetreten ist.

....., am 20

Für den Bezirkshauptmann:

bzw.

Für den Bürgermeister der Stadt Innsbruck:

.....

.....

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

109. Kundmachung der Landesregierung vom 25. November 2003 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Reutte und der Gemeinde Breitenwang

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 43/2003, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Reutte vom 2. Oktober 2003 und des Gemeinderates der Gemeinde Breitenwang vom 7. Oktober 2003, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Reutte und der Gemeinde Breitenwang vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Reutte und der Gemeinde Breitenwang wird ausgehend von

dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt 16321 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 10037, 10033, 10032, 10031 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes 10030 gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Marktgemeinde Reutte und der Gemeinde Breitenwang aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2004 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck